

**Antrag auf Genehmigung zur Fischereiausübung im Nationalpark Vorpommersche
Boddenlandschaft**

Hiermit beantrage ich für das Jahr 2026 - 2029:

- Die Befreiung von Verboten gemäß § 8 der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 (GBl. DDR SD Nr. 1466) i.d.G.F. sowie
- die Genehmigung der Ausübung der Fischerei (Zone-1-Gebiete und/oder Köderzeesenfischerei) gemäß § 2 der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vom 07. August 2007 (GVOBl. MV S. 313), zul. geä. am (GVOBl. M-V S. ...).

Fischereibetrieb	Haupterwerb	Fischereikennzeichen
Name, Vorname		
Anschrift		
LISA-Kundennummer		

Fischerei in der Schutzzone I

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Darßer Ort	☐
Bock (außen)	☐
Bock (innen)	☐
Bug / Libben	☐

Köderzeesenfischerei in der Schutzzone II

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Im Rahmen der Langleinenfischerei für den Eigenbedarf

1. Gebiet „Nördlich Zingst“	☐	Das Gebiet wird im Westen durch die Schutzzone 1 (Darßer Ort), im Osten durch die Schutzzone 1 (Bock- Gellen) und im Norden durch eine Linie, welche im Abstand von 5 Kabel vom Ufer verläuft, begrenzt. In den Teilgebieten westlich und östlich des Enklavengebietes „Prerow-Zingst“ bis zur jeweiligen Grenze der Schutzzone 1 ist nur die Verwendung der Strandwade zum Köderfischfang zulässig.
2. Gebiet „Prohner Wiek“	☐	Die Ausübung der Köderzeesenfischerei ist nur innerhalb eines Bereiches, der in einer Seemeile Abstand vom Ufer der Prohner Wiek verläuft, zulässig. Das Gebiet wird im Norden durch den Fischereischonbezirk „Der Bock“ begrenzt und im Süden durch die Grenze des Nationalparks.
3. Gebiet „Südlicher Kubitzer Bodden“	☐	Die Ausübung der Köderzeesenfischerei ist nur innerhalb eines Bereiches, der in einer Seemeile Abstand vom Ufer des südlichen Kubitzer Bodden verläuft, zulässig. Das Gebiet wird im Osten durch die Grenze des Laichschonbezirk „Kubitzer Bodden“ begrenzt (von Pos. 54°22,25'N; 13°12,95'E in nördliche Richtung bis Ostseite der Insel Liebitz), im Westen durch das Fahrwasser nach Stralsund.
4. Gebiet „Die Breite“	☐	Das Gebiet wird im Nordosten durch die Straßenbrücke Waase und im Südwesten durch eine Linie, welche einen Kreisbogen von Freesenort zur westlichen Spitze der Halbinsel Lieschow darstellt (Mittelpunkt auf der Insel Heuwiese – Radius ca. 1 sm), begrenzt.
5. Gebiet „Ummanz“	☐	Das Gebiet wird begrenzt, im Osten durch das Ufer der Insel Ummanz, im Süden durch die Grenze zwischen den Fischereibezirken „Gewässer zw. Hiddensee und Rügen“ und „Strelasund“, im Westen durch das Fahrwasser und im Norden durch den Breitengrad am Tonnenpaar 35 / 38 (54°29,02' N).
6. Gebiet „Schaprode“	☐	Das Gebiet wird begrenzt, im Westen durch eine Linie von der Südspitze des Stolper Haken bis zur westlichsten Ausdehnung der Insel Öhe, im Osten durch den Uferverlauf.
7. Gebiet „Vitter Bodden“	☐	Das Gebiet wird im Norden durch den Breitengrad 54° 35' N, im Osten durch eine Linie von der Position 54°35'N; 13° 08,20'E zur westlichen Grenze der Schutzzone 1 bis Abzweig des Fahrwassers nach Vitte (Position 54° 33,80'N; 13° 08'E) und im Süden durch das Fahrwasser nach Vitte begrenzt.
8. Gebiet „West-Libben“	☐	Das Gebiet wird im Norden durch die Grenze des NPA, im Osten durch das Fahrwasser, im Süden durch die Grenze der Schutzzone 1 und im Westen durch die 2-Meter-Tiefenlinie begrenzt.
9. Gebiet „Außenstrand Hiddensee“	☐	Das Gebiet wird im Norden durch die nördliche Enklavengrenze „Kloster-Vitte“, im Süden durch die südliche Enklavengrenze „Neuendorf“ und im Westen durch eine Linie, welche im Abstand von 5 Kabel vom Ufer verläuft, begrenzt.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Antrag ist bis zum 31.11.2025 bei der jeweilig zuständigen Fischereiaufsichtsstation einzureichen